



# Position Adoption

## Rechte der Adoptivkinder, Pflichten der Adoptiveltern

### Ein Kind hat das Recht auf Eltern!

Aber in vielen Fällen gelingt es nicht, dass leibliche Eltern trotz Unterstützung von Verwandten, Freunden und sozialen Einrichtungen ihre Kinder selbst großziehen. In diesem Fall ist gemäß § 1741 BGB "die Annahme als Kind zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient". Die "UN-Kinderkonvention" bestätigt in Artikel 21: "die Vertragsstaaten gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird".

### Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern!

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz (1.7.1998) billigt einem nichtehelichen, einem Kind geschiedener Eltern und einem Stiefkind "das Recht auf Umgang mit jedem (auch nicht sorgeberechtigten) Elternteil zu". Auch ein Adoptivkind hat leibliche Eltern, die natürlich nicht sorgeberechtigt sind. Aus diesem Grund sollten Adoptiveltern bereit sein, Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie zu halten oder sogar aufzubauen.

### Ein Kind hat sogar das Recht auf beide Familien!

Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit einem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB). Adoptierte Kinder haben derzeit dieses Recht auf Kontakt mit ihren leiblichen Familienmitgliedern nicht. Jugendamt und Adoptiveltern sollten sich bemühen, diese Daten zu sichern und frühzeitig Kontakt herzustellen.

### Adoptiveltern haben die Pflicht, sich auf ihre "Zweitelternschaft" vorzubereiten!

Sie müssen die schmerzliche Vorerfahrung eines Kindes annehmen können und ihm helfen, sich damit auseinander zu setzen. Sie müssen das Recht des Kindes auf Wissen über seine Herkunft achten und schon vor der Vermittlung darauf bedacht sein, alle zur Verfügung stehenden Daten zu ermitteln und zu dokumentieren. Voraussetzung für eine Anerkennung als Adoptivbewerber sollte die Vorbereitung mittels eines Gruppenseminars sein. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollte der Erfahrungsaustausch mit erfahrenen Adoptiveltern, erwachsenen Adoptierten und, wenn möglich, mit Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, genügend Platz haben.

### Adoptiveltern haben die Pflicht, sich fortlaufend zu qualifizieren!

Nach erfolgter Aufnahme des Kindes in die Familie und nach erfolgtem Adoptionsbeschluss haben Adoptiveltern die Pflicht, sich mit den psychosozialen Aspekten der Adoption und den psychischen Belastungen eines Kindes, "ein abgegebenes Kind zu sein", auseinander zu setzen. Begleitende Beratung und Unterstützung werden durch § 9 Adoptionsvermittlungsgesetz sichergestellt, wobei Selbsthilfegruppenarbeit und Einzelfallberatung gleichermaßen qualifizieren.

### Adoptiveltern ausländischer Kinder haben die Pflicht, die Herkunft des Kindes zu achten!

Sie sollten sich fundierte Kenntnisse über spezielle Lebensbedingungen und Kultur im Herkunftsland des Kindes aneignen, um das Kind bei seiner Identitätsfindung unterstützen zu können (vgl. Landesjugendamt Hessen – Information ADOPTION). Auch raten wir dringend, sich nur an anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstellen zu wenden, da nur so kommerzielle, illegale oder gar kriminelle Vermittlungen verhindert werden können.

### Adoptivkinder haben das Recht, diese besondere Familienform bewußt zu leben!

Nach Inkrafttreten des Adoptionsbeschlusses erhalten Adoptierte mit der neuen Geburtsurkunde eine neue Identität. Dabei müssen Adoptiveltern wissen, dass die Identitäten "leibliche Herkunft" und "Adoptivkind" nur zusammen mit vielen anderen Aspekten "die Identität" eines Menschen ausmachen. Diese Identitätsentwicklung wird dann positiv verlaufen, wenn Adoptierte die Möglichkeit haben, sich schon von Anfang an mit ihrer Situation auseinander zu setzen – im Kindergarten, in der Schule, im Freundeskreis und natürlich in beiden Familien. "Eine sichere Beziehung zu den Adoptiveltern und Offenheit gegenüber der Herkunftsfamilie sind hilfreich" (Adoptierte suchen ihre Herkunft – Regula Bott).